

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN EACEA/41/2016

im Rahmen des Programms Erasmus+

Leitaktion 3: Unterstützung politischer Reformen — Initiativen für innovative politische Maßnahmen**Europäische zukunftsweisende Kooperationsprojekte auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung**

(2016/C 467/07)

1. Beschreibung, Ziele und Prioritäten

Zukunftsweisende Kooperationsprojekte sind transnationale Kooperationsprojekte, die auf die Ermittlung, Prüfung, Entwicklung oder Bewertung neuer innovativer Politikansätze abzielen, die das Potenzial aufweisen, sich zu etablieren und einen Beitrag zur Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu leisten. Die Projekte sollten detaillierte Kenntnisse über Zielgruppen und Umstände in den Bereichen Lernen, Unterricht oder Ausbildung sowie wirksame Methoden und Instrumente bereitstellen, die zur Entwicklung von Strategien sowie von Schlussfolgerungen beitragen, die für politische Entscheidungsträger in der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen von Belang sind.

Sie sollten daher von wichtigen Akteuren geleitet und durchgeführt werden, die sich durch nachgewiesene exzellente Kenntnisse auf dem aktuellen Stand des Wissens, die Fähigkeit, Innovationen zu schaffen oder durch ihre Tätigkeiten eine systemische Wirkung zu erreichen, sowie das Potenzial auszeichnen, Anstöße für die politische Agenda auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung zu geben.

Die im Rahmen dieser Aufforderung eingereichten Vorschläge sollten mit den neuen Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit im Einklang stehen, die im „Gemeinsamen Bericht des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020)“⁽¹⁾ festgelegt sind.

Diese Aufforderung zielt im Einzelnen darauf ab,

- längerfristige Änderungen anzustoßen und innovative Lösungen für Herausforderungen in der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Praxis zu erproben, die das Potenzial aufweisen, sich zu etablieren, und die eine nachhaltige und systemische Wirkung auf die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zeigen;
- die transnationale Zusammenarbeit und das gegenseitige Lernen bei zukunftsweisenden Fragen zwischen wichtigen Interessengruppen zu fördern;
- die Erhebung und Analyse von Belegen zu erleichtern, die innovative und wirksame Strategien und Verfahren untermauern.

Die im Rahmen dieser Aufforderung eingereichten Vorschläge müssen eine der folgenden fünf Prioritäten zum Gegenstand haben:

- Erwerb von Grundqualifikationen durch gering qualifizierte Erwachsene;
- Förderung von leistungsorientierten Ansätzen in der Berufsbildung;
- Förderung innovativer Technologie im Bereich der Laufbahnberatung;
- Professionalisierung des Personals (Schulbildung, einschließlich frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung);
- Erreichung der Ziele der erneuerten EU-Strategie für die Hochschulbildung.

Vorschläge, die keine der fünf Prioritäten der Aufforderung zum Gegenstand haben, werden nicht berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 25.

2. Förderfähige Antragsteller

Der Begriff „Antragsteller“ bezeichnet alle Organisationen und Einrichtungen, die einen Antrag einreichen, unabhängig von ihrer Rolle innerhalb des Projekts.

Förderfähige Antragsteller sind öffentliche und private Einrichtungen, die in der allgemeinen und beruflichen Bildung oder anderen Bereichen wie der nicht formalen Bildung, einschließlich im Jugendbereich, oder anderen sozioökonomischen Bereichen tätig sind, und/oder Organisationen, die sektorübergreifende Aktivitäten durchführen.

Folgende Antragsteller gelten im Sinne dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als förderfähig:

- für die Politik in der allgemeinen und beruflichen Bildung zuständige Behörden auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene;
- private oder öffentliche Organisationen ohne Erwerbszweck (NRO);
- Forschungszentren;
- Schulen oder andere Bildungseinrichtungen;
- Hochschuleinrichtungen;
- Handelskammern;
- Netzwerke von Interessengruppen;
- Anerkennungsstellen;
- Evaluierungs-/Qualitätssicherungsstellen;
- Berufsverbände und Arbeitgeber;
- Gewerkschaften und Personalvertretungen;
- Berufsberatungsdienste;
- Zivilgesellschaft und kulturelle Organisationen;
- Unternehmen;
- internationalen Organisationen.

Förderfähig sind ausschließlich Anträge juristischer Personen, die in einem der folgenden Programmländer niedergelassen sind:

- die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- EFTA/EWR-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen;
- EU-Kandidatenländer: ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Türkei.

Bei dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss sich die Partnerschaft aus mindestens drei Organisationen zusammensetzen, die drei Programmländer vertreten.

3. Förderfähige Aktivitäten und Projektlaufzeit

Die Aktivitäten müssen am 1. November 2017, 1. Dezember 2017 und 1. Januar 2018 beginnen.

Die Projektdauer muss zwischen 24 und 36 Monaten betragen. Sollten die Begünstigten nach Unterzeichnung der Vereinbarung und Beginn des Projekts jedoch feststellen, dass es – aus hinreichend nachgewiesenen und nicht von ihnen zu verantwortenden Gründen – unmöglich geworden ist, das Projekt in der vorgesehenen Laufzeit abzuschließen, kann eine Verlängerung des Förderzeitraums gewährt werden. Eine Verlängerung um höchstens sechs Monate kann gewährt werden, wenn dies vor Ablauf der in der Finanzhilfvereinbarung genannten Frist beantragt wird.

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden unter anderem die folgenden Aktivitäten gefördert (nicht erschöpfende Aufstellung):

- Analysen, Studien, Bestandsaufnahmen;
- Forschungstätigkeiten;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Erarbeitung von Berichten, Projektschlussfolgerungen, Empfehlungen für die Politik;
- Workshops;
- Konferenzen/Seminare;
- Tests und Bewertungen innovativer Ansätze an der Basis;

- Aktionen zur Sensibilisierung und Verbreitung;
- Maßnahmen, die auf die Schaffung und Verbesserung von Netzwerken und den Austausch bewährter Verfahren zielen;
- Entwicklung von IKT-Tools (Software, Plattformen, Apps, usw.) oder Lernressourcen;
- Entwicklung sonstiger intellektueller Ergebnisse.

4. Vergabekriterien

Förderfähige Anträge werden anhand von Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien beurteilt ⁽¹⁾.

Folgende Vergabekriterien werden zugrunde gelegt:

1. Relevanz des Projekts (30 %)
2. Qualität der Projektkonzeption und -umsetzung (30 %)
3. Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen (20 %)
4. Wirkung auf die Politikentwicklung und Verbreitung (20 %).

Nur Vorschläge, die die folgenden Mindestschwellenwerte für die Qualität erreichen, kommen für eine Finanzhilfe in Betracht:

- mindestens den Schwellenwert von 50 % für jedes Kriterium (d. h. mindestens 15 Punkte für „Relevanz des Projekts“ bzw. „Qualität der Projektkonzeption und -umsetzung“; mindestens 10 Punkte für „Qualität der Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarungen“ bzw. „Wirkung auf die Politikentwicklung und Verbreitung“ und
- mindestens den Schwellenwert von 70 % bei der Gesamtpunktzahl (d. h. Gesamtpunktzahl der vier Vergabekriterien).

Anträge, die diese Schwellenwerte nicht erreichen, werden abgelehnt.

5. Mittelausstattung

Insgesamt stehen für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 8 000 000 EUR zur Verfügung.

Der Finanzbeitrag der Europäischen Union ist auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtprojektkosten beschränkt.

Die Finanzhilfe für ein Projekt beläuft sich auf höchstens 500 000 EUR.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbaren Mittel zu vergeben.

6. Frist für die Einreichung von Anträgen

Die Anträge sind bis spätestens zum **14. März 2017 — 12.00 Uhr mittags (MEZ)** einzureichen.

Die Antragsteller werden gebeten, alle unter der folgenden Internetadresse abrufbaren Informationen über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und das Einreichungsverfahren sorgfältig zu lesen und die dort abrufbaren Unterlagen, die Teil des Antrags sind (Antragspaket), zu verwenden: https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/forward-looking-cooperation-projects-2017-eacea412016_en

Das Antragsformular kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden: <https://eacea.ec.europa.eu/PPMT/>

Das vollständige Antragspaket ist elektronisch mit dem korrekten und ordnungsgemäß ausgefüllten elektronischen Formular (eForm), das alle einschlägigen und relevanten Anhänge und Belegunterlagen enthält, einzureichen.

Antragsformulare, die nicht sämtliche erforderlichen Informationen enthalten oder nicht fristgerecht online eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen sind dem Leitfaden für Antragsteller zu entnehmen.

Der Leitfaden für Antragsteller und die vollständigen Antragsunterlagen stehen auf folgender Website zur Verfügung: https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/forward-looking-cooperation-projects-2017-eacea412016_en

E-Mail-Kontakt: EACEA-Policy-Support@ec.europa.eu

⁽¹⁾ Siehe die Abschnitte 7, 8 und 9 des Leitfadens für Antragsteller.